

S t a d t E s s e n  
Liegenschaftsverwaltung  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 240

"Altendorfplatz/Liebigstraße/Sybelstraße/Heerenstraße"

I. Räumlicher Geltungsbereich

II. Allgemeines

III. Bodenordnungsmaßnahmen

IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BGBI. I S. 341).

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Altendorfplatz/Liebigstraße/Sybelstraße/Heerenstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt den Baublock zwischen Altendorfplatz, Liebigstraße, Sybelstraße und Heerenstraße.

## II. Allgemeines

Der Baublock wurde im Kriege weitgehend zerstört und ist bisher nur zum Teil wiederaufgebaut worden. Im Bebauungsplan ist die hier noch mögliche Bebauung unter Berücksichtigung des Bestandes festgesetzt. Eine gute Durchlüftung wird durch die Öffnung des Baublocks an der Sybelstraße sowie durch den II-geschossigen Verbindungstrakt an der Mülheimer Straße gewährleistet. Für das auf dem Eckgrundstück Liebigstraße/Sybelstraße vorhandene Hotel (Betrieb des Beherbergungsgewerbes i.S. der Baunutzungsverordnung) können die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem anschließenden, in gleichem Eigentum stehenden, Grundstück an der Sybelstraße (Flurstück Nr. 57) angelegt werden.

Für den an der Sybelstraße auf dem Flurstück Nr. 60 zu errichtenden Baukörper ist ein Abstand von 4,50 m von der östlichen Grundstücksgrenze festgesetzt. Da das Grundstück hierdurch nicht mehr bebaubar wäre, ist vorgesehen, einen entsprechenden Grundstücksstreifen aus der westlich angrenzenden Besitzung herauszutrennen und dem Flurstück Nr. 60 zuzuschlagen. Der vorliegende Bebauungsplan schafft die Voraussetzung zur Verwirklichung dieser Maßnahmen.

## III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff)

aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes keine Kosten.

Essen, den 20. Juni 1963

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Baudirektor

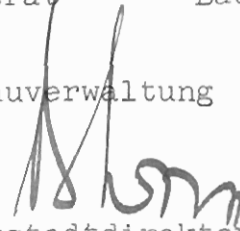
Liegenschaftsverwaltung



Liegenschaftsdirektor



Bauverwaltung



Oberstadtdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 16. Dezember 1963 bis 15. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 16. Januar 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



techn. Stadtmann

Gehört zur Vfg. v. 14.10.64  
Az. IB1-125.4 (ESSEN 5472)

Landesbaubehörde Ruhr

i. A.



Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 49 vom 28. November 1964 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 30. November 1964 öffentlich aus.

Essen, den 30. November 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:



*Ellinger*

Stadt. Verm.-Amtmann